

# Weißenberg

# aktuell

Amtsblatt  
der Stadt Weißenberg  
Landkreis Bautzen

mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske,  
Maltitz, Neschern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

Nummer 12

Jahrgang 35

Freitag, 19. Dezember 2025

FROHE WEIHNACHTEN  
&  
einen gelungenen Start in das Jahr 2026!

Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich  
bei allen Bürgerinnen und Bürgern  
für das Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Weihnachten  
und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister Jürgen Arlt



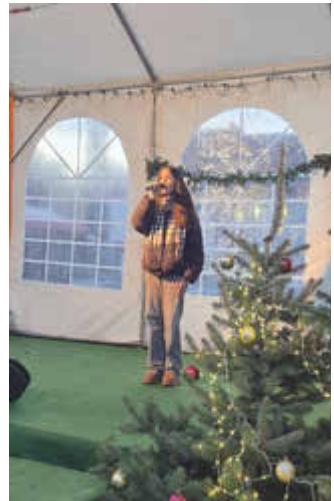
**Wir gratulieren**

Die Stadtverwaltung Weißenberg gratuliert in den Monaten Dezember 2025 und Januar 2026 allen Jubiläaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Lebensfreude!

Peter Dutschmann am 23.12.	zum 75. Geburtstag
Gröditz	
Elsbeth Bämsch am 26.12.	zum 90. Geburtstag
Gröditz	
Rita Schuster am 28.12.	zum 70. Geburtstag
Weißenberg	
Gerd Skamrahl am 28.12.	zum 70. Geburtstag
Weißenberg	
Gothilt Große am 12.01.	zum 90. Geburtstag
Drehsa	



Circus Köllner begeisterte mit seinem Jongleur, der die Kinder mit seinen beeindruckenden Fähigkeiten zum Staunen brachte. Auch die Mädchen der Tanzgruppe des TSV Weißenberg e.V. sorgten mit ihren festlichen Tanzdarbietungen für reichlich Applaus. Bei festlicher Weihnachtsmusik, duftendem Glühwein, würzigem Punsch und einer Vielfalt köstlicher Speisen ließ sich der Abend in stimmungsvoller Gemütlichkeit ausklingen.

**Informationen aus dem Rathaus****Märchenhafter Weihnachtsmarkt in Weißenberg**

Auch in diesem Jahr öffnete der märchenhafte Weihnachtsmarkt in Weißenberg am ersten Adventswochenende wieder seine Tore. Am Samstag lud das Schützenhaus zur Ausstellung der Kleintier- und Geflügelzüchter ein.



Dort präsentierten sich zahlreiche Tiere aus den verschiedensten Rassen: Kaninchen, Tauben, Hühner, aber auch Gänse, Enten und exotische Arten zogen Jung und Alt gleichermaßen in ihren Bann. Die liebevoll gestaltete Ausstellung verzauberte mit ihrer Vielfalt und sorgte für staunende Gesichter.

Am Samstagnachmittag wurde der festlich geschmückte Weihnachtsmarkt durch den stellvertretenden Bürgermeister Norbert Kubasch feierlich eröffnet, und das weihnachtliche Treiben konnte beginnen!

Am Anschluss folgte das abendliche Bühnenprogramm vor dem Rathaus. Samira Alam aus Maltitz verzauberte die Besucher mit ihrer wundervollen Stimme und verbreitete eine besinnliche, weihnachtliche Atmosphäre.

Das Museum „Alte Pfefferküchlerei“ öffnete am Wochenende seine Türen und gewährte den Besuchern einen faszinierenden Einblick in das historische Ambiente des Hauses. Die Gäste konnten nicht nur den einzigartigen Pfefferkuchenglühwein genießen, sondern auch in den Genuss von Pfefferkuchenspitzen, traditionellem Baumkuchen und köstlichen Dominosteinen kommen. Wer möchte, konnte sich außerdem eine Tasse als Erinnerung an diesen besonderen Moment mit nach Hause nehmen.

Am Sonntagvormittag durften sich Groß und Klein erneut auf vielfältige Überraschungen freuen. Im Rathaus wurde mit viel Kreativität gebastelt, die Kinder erlebten liebevolle Schminkaktionen, und das Naturkundemobil des Kreisjagdverbandes vermittelte den Besuchern spannende Einblicke in die faszinierende Welt der Waldtiere.

Auf dem Marktplatz sorgten die Treckerfreunde aus Weicha mit ihrem imposanten, leuchtenden Stern und ihren kunstvoll beleuchteten Fahrzeugen für staunende Blicke. Im ehemaligen Geschäft der Seilerei Groß lockte die Trödelbörse mit einer großen Auswahl zum entspannten Stöbern und Entdecken ein.

Strahlende Kinder konnten auf dem Karussell und der Eisenbahn vergnügt ihre Runden drehen - beide Attraktionen standen unseren jüngsten Besuchern zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Auch den Erwachsenen wurde eine bunte Vielfalt an Ständen geboten: Von meisterhaft gefertigten Holzarbeiten über funkelnenden Schmuck bis hin zu liebevoll gestalteten Weihnachtsdekorationen, festlichen Kränzen und wärmender Winterkleidung – die Händler präsentierten eine Fülle an reizvollen Geschenkideen, die die Besucher zum Bummeln einluden.

Gegen Mittag eröffnete die talentierte Anne Fox aus Großdubrau den Weihnachtsmarkt mit einer stimmungsvollen musikalischen Darbietung, die die Besucher sofort in festliche Stimmung versetzte.

Im Anschluss entfaltete die Feuerwehrblaskapelle Melaune ihre mitreißenden Klänge und sorgte, wie in jedem Jahr, für einen unvergessliche weihnachtliche Atmosphäre.



Am Nachmittag machte der Weihnachtsmann zusammen mit den Märchenfiguren aus dem Zauberwald seinen feierlichen Einzug. Mit einer Reihe kleiner Geschenke sorgte er für strahlende Kinderaugen und verbreitete eine wundervolle, festliche Stimmung.

Für einen harmonischen Abschluss des Marktes sorgten in diesem Jahr die Kinderband „bright lights“ mit ihren zarten, berührenden Klängen und die Band „UnderCover“ aus Bautzen, deren mitreißende Musik die festliche Atmosphäre perfekt abrundete. Die Kinderband „bright lights“, welche fleißig in Kleinbautzen probt, wird durch die Kirchengemeinde Purschwitz-Kleinbautzen und natürlich auch durch musikalitisches Coaching und teilweise ehrenamtlichen Instrumentalunterricht durch die Band „UnderCover“ unterstützt. Dafür ein herzliches Dankeschön!



An dieser Stelle möchten wir unseren aufrichtigen Dank an die vielen Helfer richten, deren tatkräftige Unterstützung maßgeblich zum erfolgreichen Gelingen unseres Weihnachtsmarktes beigetragen hat. Ein ganz besonderer Dank gilt den zahlreichen Gewerbetreibenden, die auch in diesem Jahr mit ihren großzügigen Spenden die Herzen unserer Kinder höherschlagen ließen. Mit großer Vorfreude blicken wir bereits jetzt auf den nächsten zauberhaften Weihnachtsmarkt!

## Öffnungszeiten Rathaus zum Jahreswechsel

Die gesamte Stadtverwaltung ist am **Dienstag, dem 23. Dezember 2025** nur **bis 14:00 Uhr geöffnet**.

Ab dem **24. Dezember 2025** bis einschließlich **2. Januar 2026** bleibt das Rathaus geschlossen. Eine telefonische Erreichbarkeit besteht nicht.

Am **Dienstag, dem 30.12.2025** steht Ihnen jedoch in der Zeit von **09:00 bis 16:00 Uhr** das Bürgerbüro für dringende Anliegen zur Verfügung.

Ab Montag, dem 5. Januar 2026 können Sie die gesamte Stadtverwaltung zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichen.

*Stadtverwaltung Weißenberg*

## Nächstes Amtsblatt

Die nächste Ausgabe erscheint am  
**Freitag, dem 16. Januar 2026**

Redaktions- und Annahmeschluss ist  
**Freitag, der 9. Januar 2026**

Die übernächste Ausgabe erscheint am  
**Freitag, dem 20. Februar 2026**

Redaktions- und Annahmeschluss ist  
**Freitag, der 13. Februar 2026**



Für gute Laune und kulinarische Höhepunkte sorgten an beiden Tagen die vielen Gastronomen, die mit ihren vielfältigen Köstlichkeiten ein rundum genussvolles Erlebnis bereiteten.



Besuchen Sie uns

im Internet

[wittich.de](http://wittich.de)

## Aus der Arbeit des Stadtrates

### In der öffentlichen Sitzung am 24. November 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Im Zuge der Rückführung der Aufgabe Abwasserentsorgung an die Stadt Weißenberg hat der Stadtrat beschlossen, den Entsorgungsvertrag mit der AWG durch einen Aufhebungsvertrag zum 31.12.2025 zu beenden. Der Stadtrat hat den Bürgermeister ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung die Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers der AWG, Herrn Petrenz, und die Bestellung des Stadtkämmers Herrn Pietschmann zum neuen Geschäftsführer der AWG zu beschließen. Darüber hinaus beschloss der Stadtrat über die Übernahme der bestehenden Versorgungszusagen der Zusatzversorgungskasse Sachsen für die Mitarbeiter der AWG durch die Stadt Weißenberg. Außerdem hat der Stadtrat im Rahmen der Erstellung der Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren ab 2026 die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zur angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals auf 3 % und des Kalkulationszeitraumes auf 3 Jahre (2026-2028) beschlossen.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung 2026 des Landkreises Bautzen erteilte der Stadtrat sein Einvernehmen zur Schulnetzplanung und beschloss die Fortführung der Grundschule Weißenberg in öffentlicher Trägerschaft.

Der Stadtrat hat der Bestellung von Frau Isabel Zurawski zur Standesbeamtin für die Stadt Weißenberg ab 01.01.2026 zugestimmt.

### Einladung zur nächsten Stadtratssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am **Donnerstag, den 29. Januar 2026, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus** der Stadt Weißenberg statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Weißenberg unter [www.stadt-weissenberg.de/rathaus-verwaltung/stadtrat](http://www.stadt-weissenberg.de/rathaus-verwaltung/stadtrat) im Link zum Bürgerinformationssystem.

Sie können auch den QR-Code abscannen und gelangen direkt auf die Internetseite.



Die Bürgerschaft ist herzlich dazu eingeladen.

*Jürgen Arlt  
Bürgermeister*

## Informationen aus dem Bereich Ordnung und Sicherheit

### Sprechstunde der Bürgerpolizei

Die Bürgerpolizei lädt immer am zweiten Dienstag jeden Monats zwischen **15 und 17 Uhr** im Rathaus der Stadt Weißenberg zu einer **Sprechstunde** ein. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

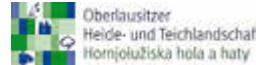
**Nächsten Termine: 13. Januar 2026 und 10. Februar 2026**

Stadtverwaltung Weißenberg

## Sonstiges

### 200.000 Euro für Kleinprojekte – Aufruf OHTL-Regionalbudget 2026 startet

Presseinformation



### 200.1 eurow za małe projekty – Regionalny budget 2026 startuje

Die LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (OHTL e. V.) startet den Aufruf für Kleinprojekte 2026 in Höhe von 200.000 Euro. Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 2.000 bis zu maximal 15.000 Euro können zu 80 Prozent gefördert werden, wenn sie in eine der folgenden zwei Maßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie eingeordnet werden können:

A.3 Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde (z.B. bauliche Maßnahmen an Vereinsanlagen, öffentlich nutzbaren Einrichtungen und deren Ausstattung, bauliche Maßnahmen an Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Sport- und thematischen Spielplätzen, generationengerechte Gestaltung des Dorfplatzes) oder C.1 Entwicklung landtouristischer Angebote (z.B. Errichtung öffentlich zugänglicher kleiner touristischer Infrastruktur, z.B. Gärten und Parks, Spiel-, Rast- und Parkplätze, touristische Wege netze, Badestrände, Bootsstege, Leit- und Informationssysteme, u.a.).

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 26. Januar 2026.



Die Auswahlssitzung des Entscheidungsgremiums findet am 16. März 2026 statt. Antragsberechtigt sind Kommunen und nicht-gewinnorientierte Organisationen, wie eingetragene Vereine, Stiftungen oder Körperschaften.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die bis zum 14. August 2026 fertig umgesetzt und beim Regionalmanagement abgerechnet sind.

Die Beratung zu geplanten Vorhaben durch das Regionalmanagement in Königswartha wird im Vorfeld der Bewerbung empfohlen.

Die vollständigen Aufrufunterlagen sind veröffentlicht unter: <https://www.ohtl.de/foerdern/regionalbudget>

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

### Regionalmanagement des LEADER-Gebietes Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

OHTL e. V. - i. A. Hanna Clauß

Büro: Gutsstraße 4c, 02699 Königswartha, Tel.: (035931) 165 84, E-Mail: [regional@ohtl.de](mailto:regional@ohtl.de)

### Tierbestandsmeldung 2026 Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -



Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

#### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

#### Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden

**Tel:** +49 351 80608-30

**E-Mail:** beitrag@tsk-sachsen.de

**Internet:** www.tsk-sachsen.de

E-Mail: presse@lra-bautzen.de

Datum: 02.12.2025

Ab sofort können Kinder- und Jugendverbände, Vereine, Jugendclubs, Gemeinden so- wie weitere Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen eine finanzielle Förderung für ihre Projekte beantragen. Insgesamt werden 50.000 Euro bereitgestellt, um Initiativen im Jahr 2026 schnell und mit minimalem bürokratischem Aufwand zu unterstützen. Pro Antragsteller können maximal 2.500 Euro beantragt werden. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 29. September 2025 beschlossen, 50.000 Euro aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse für Kinder- und Jugendprojekte zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen nun zeitnah und mit wenig bürokratischem Aufwand für Kinder- und Jugendprojekte verwendet werden. Dazu hat der Kreisausschuss am 1. Dezember 2025 eine Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen im Jahr 2026 beschlossen. Ziel der Förderung ist es, kreative und wirkungsvolle Projektideen zu ermöglichen, die Kinder und Jugendliche stärken, beteiligen und ihnen neue Perspektiven eröffnen. Anträge können bis zum 31. Januar 2026 über einen Online-Antrag über die Internetseite des Landratsamtes Bautzen eingereicht werden.



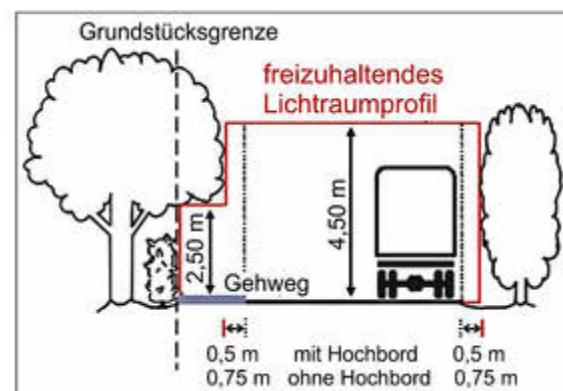
Antragsformular und weitere Informationen: lkbz.de/jugendfoerderung

## Einhaltung des Lichtraumprofils zur Verkehrssicherung

Hecken, Sträucher und Bäume, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, stellen eine Gefahr dar, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer behindert oder die Verkehrszeichen verdeckt werden. Ein Rückschnitt ist insbesondere an unübersichtlichen Stellen (Kurven, Kreuzungen, Einmündungen) unerlässlich, um Behinderungen für Fußgänger und Fahrzeuge zu vermeiden. Jeder Grundstücksbesitzer und Waldbesitzer ist deshalb dazu verpflichtet, auf Gehwege und Straßen ragende Bäume und Hecken zurückzuschneiden.

Gerade die Winterzeit eignet sich, den Wuchs an den Hecken und Bäumen zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuschneiden. Bitte achten Sie hierbei auch auf Totholz, welches eine erhebliche Gefahr für Sicherheit darstellt.

Der Luftraum muss über der Fahrbahn **4,50 m** und über Geh- und Radwegen mindestens **2,50 m** von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden. Seitlich ist der Bewuchs bis **0,50 m** von der Fahrbahnkante bzw. Gehwegkante zurückzuschneiden.



## 149/2025 - Jetzt beantragen: Landkreis stellt 50.000 Euro für Kinder- und Jugendprojekte bereit



### Pressemitteilung

#### LANDRATSAMT BAUTZEN KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN PRESSESTELLE

Bearbeiterin: Sabine Rötschke

Dienstsitz: Bahnhofstraße 902625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-80112

Fax: 03591 5250-80112

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer bitten wir dies unbedingt zu beachten. Wenn zur Gefahrenbeseitigung das Totholz durch die Stadtverwaltung als Ersatzvornahme entfernt werden muss, gehen die sich daraus ergebenen Kosten zu Lasten des Eigentümers.

*Stadtverwaltung Weißenberg*

### Nicht beseitigter Hundekot im Stadtgebiet

Sehr geehrte Hundehalter- und halterinnen, durch Bürger wurden wir wiederholt darauf hingewiesen, dass gegen die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot in unserem Stadtgebiet und den Ortsteilen verstößen wird/wurde. Gemäß § 6 der Polizeiverordnung der Stadt Weißenberg ist es Haltern und Führern von Hunden untersagt, die Flächen i. S. des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Die verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

*Stadtverwaltung Weißenberg*

Jürgen Arlt  
Bürgermeister

Ein großes Dankeschön möchten wir auch in diesem Jahr an den Spender unseres wunderbaren Weihnachtsbaums auf dem Marktplatz in Weißenberg aussprechen! In diesem Jahr stammt unser Baum aus dem schönen Ortsteil Lauske von Familie Hentschel.



Vielen Dank!

Außerdem bedanken wir uns ganz herzlich bei der Firma Ritter & Gerstberger für den Transport des Baums von Lauske nach Weißenberg. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten, die für den reibungslosen Transport und Aufbau des Baums auf dem Marktplatz gesorgt haben!

**Amtsblatt nicht erhalten?**

**Rufen Sie uns an!**



**Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118

E-Mail: [logistik@wittich-herzberg.de](mailto:logistik@wittich-herzberg.de)



Liebe Senioren/-innen, liebe Rentner/-innen, liebe ältere Junggebliebene. Wir möchten im kommenden Jahr im Schützenhaus Weißenberg die eine oder andere Veranstaltung für Sie organisieren. Wir könnten uns hierfür z. B. einen Bingo-Nachmittag oder auch einen Tanz-Tee vorstellen. Um herauszufinden, was Sie noch gerne für Wünsche und Vorstellungen haben, würden wir uns über eine Rückmeldung bis **09. Januar 2026** mit dem beiliegenden Fragebogen sehr freuen. Vielen Dank!

Ihre Stadtverwaltung Weißenberg

Ich/wir würde/n an folgender Veranstaltung im Schützenhaus gerne teilnehmen: (**bitte ankreuzen**)

- Bingo-Nachmittag
- Tanz-Tee

weitere Wünsche:

0 .....  
0 .....  
0 .....  
0 .....  
0 .....  
0 .....

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben B 178n – Verlegung A4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, BA 1.1 Anschluss der A 4 bis S 112“ - Anhörungsverfahren -

- Der Erörterungstermin findet **am Dienstag, den 20. Januar 2026, am Mittwoch, den 21. Januar 2026 und am Donnerstag, den 22. Januar 2026 im Schützenhaus der Stadt Weißenberg, Reichenbacher Straße 1, 02627 Weißenberg**, statt.

Der zeitliche Verlauf des Erörterungstermins ist wie folgt geplant:

#### **20. Januar 2026, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 09.30 Uhr)**

Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren

Erörterung der Einwendungen privat Betroffener und der anwaltlich vertretenen Betroffenen

#### **21. Januar 2026, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 09.30 Uhr)**

Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren

Erörterung der Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

#### **22. Januar 2026, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 09.30 Uhr)**

Reservetermin

Inwieweit die Inanspruchnahme des Reservetermins erforderlich ist, wird am Ende des zweiten Verhandlungstages bekanntgegeben.

- Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann, dass verspätete Einwendungen, das heißt solche, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wurden, grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Erörterung endet, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, den 5. November 2025

Landesdirektion Sachsen  
gez Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung  
Stadt Weißenberg  
Landkreis Bautzen

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Weißenberg (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4,

14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### 1. Teil – Allgemeines

##### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Weißenberg (im Folgenden Stadt genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Oberlausitzer Entsorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Bahnhof 23a, 02627 Hochkirch, ist durch die Stadt Weißenberg mit der Abgabenberechnung als Verwaltungshelfer beauftragt. Sie wird ermächtigt, im Namen der Stadt Weißenberg in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) SächsKAG i.V.m. § 118 AO zu erlassen.

(5) Die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Dresdner Straße 51, 02625 Bautzen, ist durch die Stadt Weißenberg mit der Abgabenberechnung als Verwaltungshelfer beauftragt. Sie wird ermächtigt, im Namen der Stadt Weißenberg in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) SächsKAG i.V.m. § 118 AO zu erlassen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Gruppenanlagen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und

Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(5) Dem Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wohnung stehen der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung Berechtigte gleich.

## **2. Teil – Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang).

(2) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(5) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

### **§ 4**

#### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen

Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### **§ 5**

#### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die Eigentümer auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammmverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamme, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosicker- saft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigen- schaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

## § 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

## § 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird,

die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## § 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

### 3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 11

##### Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

**§ 12****Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 13****Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

**§ 14****Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

**§ 15****Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8

Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstaubene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 16****Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazu gehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbe seitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

## § 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasser-spülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau-ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## § 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Stadt oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-

entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem von der Stadt Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; § 19 Abs. 8 lit. a. bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden. Die Zusendung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Mit Einführung einer zentralen digitalen Erfassung ist die Übermittlung über dieses System verpflichtend.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 4. Teil – Abwasserbeitrag

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 20

##### Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 5.797.088,90 EUR festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 fest gesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

## § 21

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrs-auffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Abwasserbeitrag (Baukostenzuschuss) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide bzw. Rechnungen über einen Baukostenzuschuss für die Abwasserbeseitigung gelten in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung. Erneute Beitragspflicht entsteht erst gemäß § 31 dieser Satzung.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

## § 22

### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

## § 23

### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

## § 24

### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

### § 25

#### Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- |  |      |
|--|------|
| 1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 2       | 0,2  |
| 2. in den Fällen der §§ 29 Abs. 3, 4 und 30 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 3, 4 | 0,5  |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a           | 1,0  |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit                                       | 1,25 |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit                                       | 1,5  |
| 6. bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit                                | 2,0  |
| 7. bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit                              | 2,5. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

## § 26

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

## **§ 27**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

## **§ 29**

### **Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen herge-

stellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

## **§ 29a**

### **Sakralbauten**

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

## **§ 30**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### **3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags**

#### **§ 31 Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 32**

#### **Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

#### **§ 33**

#### **Beitragssatz**

Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung bemisst sich nach der Globalberechnung.

#### **§ 34**

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:

1. In den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,

4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
  5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

#### **§ 35**

#### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### **§ 36**

#### **Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Beitrag. Grundlage für die Höhe des voraussichtlichen Beitrags ist die Schätzung aufgrund der bislang vorliegenden Zahlen. Vorauszahlungen werden in Höhe von 3,86 €/m<sup>2</sup> erhoben.

(2) Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragschuldner wird.

#### **§ 37**

#### **Ablösung des Beitrags**

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

#### **§ 38**

#### **Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

#### **5. Teil - Abwassergebühren**

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 39**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung, für die Teilleistung Entsorgung

abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind und für die Entsorgung sonstigen Abwassers.

## **§ 40 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 41**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 42**

#### **Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### **§ 43**

#### **Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzählern nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als Berechnungsgrundlage für die nichteingeleitete Wassermenge der GV-Schlüssel

des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL). Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Der Einbau eines Absetzungszählers ist bei der Stadt Weißenberg zu beantragen. Die Einbaubedingungen und technischen Voraussetzungen und Maßnahmen werden dem Antragsteller ausgehändigt. Die Abnahme des Zählers erfolgt nach abgeschlossenem Einbau durch die Stadt Weißenberg. Erst nach erfolgter Bestätigung kann die Berücksichtigung Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Abrechnungszeitraumes zu stellen.

## **3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung**

### **§ 44**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Als angeschlossen gelten auch Flächen, die oberflächlich über Nachbargrundstücke oder die Straße einleiten.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
  1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Maßgeblich für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsverhältnisses. Veränderungen an versiegelten Flächen sind zu Beginn des Folgejahres zu berücksichtigen.

### **§ 45**

#### **Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

- (1) Die angeschlossenen versiegelten Teilflächen eines Grundstücks (in Quadratmetern) werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit entsprechend ihrer Versiegelung mit folgenden Faktoren vervielfältigt:
  - schwachversiegelte Flächen 0,3
  - (z.B. Rasengittersteine, ungebundene Befestigung)

- starkversiegelte Flächen (z.B. Pflastersteine, Plattenbeläge)	0,7
- vollversiegelte Flächen (z.B. Asphalt- und Betonflächen, Dachflächen)	1,0

(2) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Fläche nach Absatz 1 nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Jede Veränderung der Berechnung zugrundeliegenden versiegelten Grundstücksfläche hat der Kunde unaufgefordert und unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Veränderungen werden ab Mitteilungseingang bei Entsiegelungen, bei Versiegelungen mit Datum der Fertigstellung und ab einem Wert von jeweils 3 € im laufenden Jahr berücksichtigt.

## **§ 46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Darin enthalten ist eine Schlauchlänge von 15 m, zusätzlicher Aufwand ist gesondert zu vereinbaren.

(2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

## **5. Abschnitt: Abwassergebühren**

### **§ 47 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 5,13 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,36 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 39,58 € je Kubikmeter Abwasser zuzüglich 53,69 € Anfahrtspauschale.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt

1. im Falle der Abfuhr von Abwasser die Gebühr 41,41 € je Kubikmeter Abwasser zuzüglich 53,69 € Anfahrtspauschale
2. im Falle des § 46 Abs. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, dass
  - a) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 0,29 € je Kubikmeter Abwasser

b) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 1,76 € je Kubikmeter Abwasser.

## **6. Abschnitt: Starkverschmutzer, Grundgebühren**

### **§ 48**

#### **Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 49**

#### **Grundgebühren**

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen abgeschlossenen Wohneinheiten sowie der vorhandenen Gewerbeeinheiten. Grundlage für die Erhebung der vorhandenen Einheiten bilden die Daten der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH. Die Grundgebühr beträgt je Einheit der an das zentrale Abwassernetz angeschlossenen Objekte:

1. je abgeschlossene Wohneinheit 18,75 € / Monat
2. je abgeschlossene Gewerbeeinheit 18,75 € / Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Es erfolgt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 48 Satz 4 SächsWG für die Überwachung dezentraler Anlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) von 48,00 € je Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der dezentralen Anlage.

(3) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührentschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Absetzungen nach § 43 beträgt die Grundgebühr pro Absetzungszähler 8,93 € jährlich.

## **7. Abschnitt: Gebührentschuld**

### **§ 50**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührentschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührentschuld entsteht

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 und 5 und des § 49 Abs. 1, 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nrn. 1 mit der Erbringung der Leistung bzw. Abholung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### **§ 51**

#### **Vorauszahlungen**

(1) Jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die

voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag können abweichende Vorauszahlungsabstände, -höhen und Fälligkeiten vereinbart werden.

## **6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 52**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuseigen:

1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuseigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuseigen:

1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 53**

#### **Haftung der Stadt**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch

auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### **§ 54**

#### **Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

(1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schulhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### **§ 55**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,

10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## 7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 56

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstücks-eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 57

#### In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 13.06.2006 mit allen Änderungen und Anlagen außer Kraft.

Weißenberg, den 16.12.2025

Jürgen Arlt  
Bürgermeister

-Siegel-

- c) Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Ortschaftsräte

### Einladung Sitzung Ortschaftsrat Wurschen

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wurschen findet am **22. Januar 2026**, um **19:00 Uhr** in der **Feuerwehr Wurschen** statt.  
Interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Ronald Mittasch  
Ortsvorsteher

## Alles aus einer Hand.

Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.

KALENDER | DRCHSCHREIBESÄTZE | ETIKETTEN |  
BROSCHÜREN | FLAGGEN U.V.M.



LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:  
[agentur.herzberg@wittich.de](mailto:agentur.herzberg@wittich.de) oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre\*n Medienberater\*in!

### Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



### „Weißenberg aktuell“

Amtsblatt der Stadt Weißenberg mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehna, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske, Maltitz, Nechem, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

- Herausgeber:  
Stadt Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg  
Tel.: 035876 4400
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Stadt Weißenberg  
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Arlt  
August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

## IMPRESSUM

## Kita- und Schulnachrichten

### Kindertagesstätte „Strombergwichtel“ Weißenberg

#### **Magisches Lichtermeer im Kindergarten Strombergwichtel: Ein gelungenes Lichterfest für Groß und Klein.**

Am **12.11.2025** verwandelte sich der Garten des **Kindergartens Strombergwichtel** in Weißenberg in ein funkelnches Lichtermeer. Der Kindergarten hatte zum herbstlichen Lichterfest eingeladen, dass wieder zahlreiche Kinder und ihre Familien anlockte und zu einem stimmungsvollen Gemeinschaftserlebnis wurde.



Ab 16:30 Uhr waren die Türen des Kindergartens für Kinder, Eltern und weitere Begleitpersonen geöffnet. Schon beim Betreten des Gartens wurden die Besucher von dem warmen Licht der Lichterketten empfangen, während grünes Laserlicht eine besonders geheimnisvolle Atmosphäre schaffte. Ein Lagerfeuer sorgte für behagliche Wärme. Auch für das leibliche Wohl war gesorgt: Ob Bratwurst vom Grill, Wiener oder herzhaft Kürbissuppe – hier blieben keine Wünsche für einen Abend unter Sternenhimmel offen. Während die Kinder durch den erleuchteten Garten tobten und dem Laternenumzug entgegen fieberten, konnten die Erwachsenen an liebevoll herbstlich geschmückten Tischen bei einer Tasse Glühwein den Abend genießen. Bevor der Laternenumzug begann, sorgte der Auftritt der Weißenberger Tanzgruppe für einen besonderen Höhepunkt. Mit ihrem schwungvollen Auftritt verzauberten die Tänzerinnen das Publikum und stimmten alle auf den bevorstehenden Laternenumzug ein.

Als die örtliche Feuerwehr vorfuhr, versammelten sich alle Teilnehmer und folgten dem Einsatzwagen, der mit Blaulicht und Herbstliedern den festlichen Zug anführte. Stolz trugen die Kinder ihre Laternen durch die Nacht, die sie zuvor mithilfe der Erzieherinnen selbst gebastelt hatten.

Der Kindergarten bedankt sich bei allen Helfern, der Weißenberger Tanztruppe als auch bei der Feuerwehr für die tatkräftige Unterstützung.

### Grundschule Weißenberg

#### **Ein kleiner Weihnachtsgruß aus der Grundschule Weißenberg**



Wenn Kerzenlicht und Kinderlachen die dunklen Tage erhellen, ist Weihnachten nicht mehr fern.

Die Grundschule Weißenberg blickt dankbar auf ein ereignisreiches Jahr zurück und möchte sich herzlich bei allen Eltern und Unterstützern bedanken – für Ihr Engagement und viele liebevolle Beiträge zum Schulleben.

Die Kinder und das Lehrerkollegium wünschen allen Familien ein frohes, friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein glückliches neues Jahr 2026.



### Hort „Strohmberg Kizz“

#### **Ein Hauch für Wunder: Die Weihnachtszeit in Weißenberg erstrahlt durch Kinderhand**

Weißenberg – Wenn in den Straßen leises Glockenklingen erklingt und der Duft von gebrannten Mandeln durch die Luft zieht, dann weiß jeder: Die Weihnachtszeit hat begonnen.

In diesem Jahr aber leuchtete der Weihnachtsmarkt in Weißenberg in ganz besonderen Glanz – dank der kreativen Hände der Kinder aus der 4. Klasse des **Hortes Strohmberg Kizz**. Mit großer Freude, Fantasie und ganz viel Farbe gestal-



teten die Kinder Weihnachtskugeln, die nun den majestätischen Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz schmücken. Bunt, fröhlich, weihnachtlich- jede Kugel ein kleines Kunstwerk das zeigt, wieviel Herzenswärme in der Vorweihnachtszeit steckt. Diese wundervolle Aktion soll ab jetzt zur Tradition werden: Jedes Jahr werden die Viertklässler des Hortes neue Kugeln gestalten, so dass der Baum von Jahr zu Jahr reicher an Farben und Geschichten wird.



Doch damit nicht genug: Auch das Team des Hortes setzte in diesem Jahr wieder ein märchenhaftes Highlight. Verwandelt in zauberhafte Märchenfiguren streifte das Team vom Hort Strohmberg Kizz und ihre tatkräftigen Helfer über den Weihnachtsmarkt und zauberten vielen Kindern ein Leuchten in die Augen. Ein herzliches Dankeschön an alle, die diese magische Atmosphäre mit Ihrer Unterstützung möglich gemacht haben.



Am 08. Dezember 2025 feierte der Hort Strohmberg Kizz seine große Kinderweihnachtsfeier – und nutzte dabei den schulfreien Tag voll aus. Ein Fest voller Lachen, Lebkuchenduft und leuchtender Momente entstand: Die Kinder brachten selbstgebackene Plätzchen mit, präsentierte eine fröhlich – kreative weihnachtliche Modenschau und erhielten sogar festliche Grüße vom Weihnachtsmann

persönlich. Es war ein Tag voller Spaß, Freude und gemeinsamer Zeit, der uns allen noch lange in Erinnerung bleiben wird.

**In Weißenberg zeigt sich einmal mehr: Die Adventszeit wird am schönsten, wenn viele Herzen gemeinsam leuchten.**

Ihr Team vom Hort Strohmberg Kizz



## Alles aus einer Hand.

Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.



VISITENKARTEN &  
BRIEFBÖGEN



FLYER &  
BEILAGEN



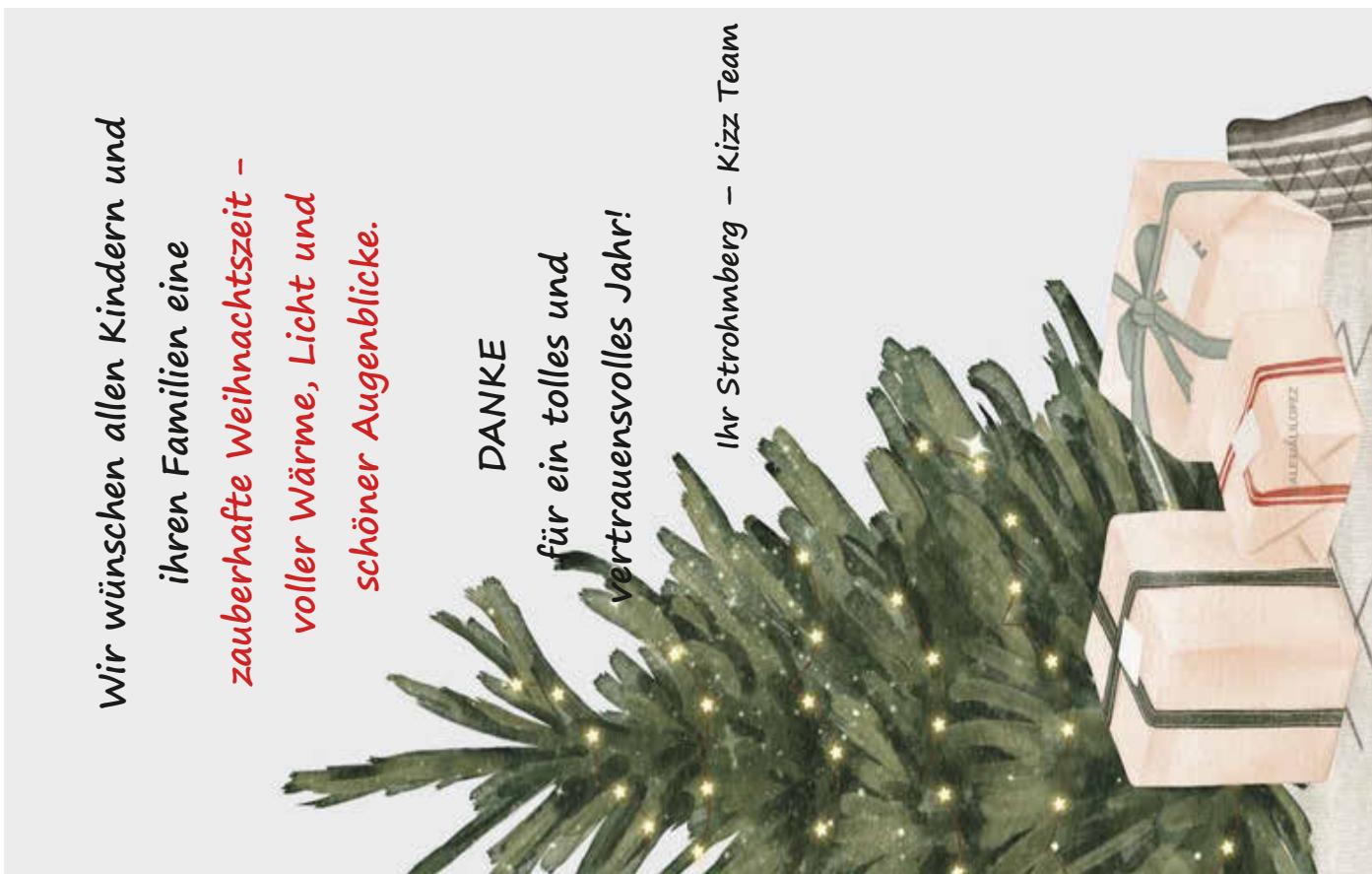
GRUSSKARTEN & BLOCKE



GASTROARTIKEL



LINUS WITTICH Medien KG  
Anfragen & Preisangebote:  
[agentur.herzberg@wittich.de](mailto:agentur.herzberg@wittich.de) oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre\*n Medienberater\*in!



Liebe Eltern und liebe Großeltern,

in unserem Hort duftet es nach Plätzchen, überall glitzern Sterne und die Kinder erzählen mit funkelnden Augen von Weihnachtswünschen, Schlittenfahrten und kleinen Wundern – so schön, dass wir gleich mitträumen mussten.

Wir möchten Ihnen und Ihren Kindern von Herzen **frohe, fröhliche und wundervolle Weihnachten** wünschen – voller Lichter, Wärme, Kuschelzeit und ganz viel Magie!

Ein **riesengroßes Dankeschön** für die tolle Zeit mit Ihren Kindern, für Ihr Vertrauen und alle Momente, die unser Hortjahr so bunt und schön gemacht haben.

Wir haben viel gelacht, viel erlebt und sind gemeinsam gewachsen.

Kommt **fröhlich, gesund und mit einem Sack voller Glück, Zauberstaub und guter Laune** in das neue Jahr gerutscht.

Wir freuen uns schon riesig auf ein neues, tolles und kunterbuntes Jahr mit Ihren Kindern – mit neuen Abenteuern, Ideen, Spielen und ganz vielen strahlenden Gesichtern.

FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!

Ihr Strohmberg-Kizz Team



Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien eine zauberhafte Weihnachtszeit – voller Wärme, Licht und schöner Augenblicke.

DANKE

für ein tolles und vertrauensvolles Jahr!

Ihr Strohmberg – Kizz Team

## Aus den Ortsteilen

### Weihnachtsfeier der Senioren im Schützenhaus in Weißenberg

Am Mittwoch, den 10. Dezember 2025, erstrahlte das festlich geschmückte Schützenhaus in Weißenberg in einem Glanz aus Weihnachtszauber. Eine große Zahl von Senioren aus Weißenberg und den umliegenden Ortschaften versammelte sich, um in gemütlicher Runde die Vorfreude auf das bevorstehende Fest zu teilen.



Pünktlich um 14:30 Uhr eröffnete Frau Koppatsch von der Stadtverwaltung die Weihnachtsfeier mit einer herzlichen Ansprache. Ihre Worte stimmten die Gäste auf den Nachmittag ein, der im Zeichen der Besinnlichkeit und der Freude stand.



Musikalisch begleitet wurde das Event von der talentierten Pianistin Kathrin Uhlig aus der Gemeinde Krauschwitz, die mit ihren Klavierschülern ein außergewöhnliches, harmonisches Programm präsentierte. Die Kinder verzauberten die Anwesenden mit zarten Klängen, als sie Weihnachtslieder spielten. Für ihre Darbietungen wurden die Kinder mit großem Applaus belohnt.



*Mädchen: Marie Petzold, Evita Schneider und Penelope Zschoch  
Jungen: Caleb Israel, Manilo Marx und Tobias Ruschke*

Der Weihnachtsmann, der auch in diesem Jahr wieder seinen Weg in das festlich geschmückte Schützenhaus fand, bereicherte den Nachmittag mit kleinen Leckereien und humorvollen Anekdoten. Mit seinem Charme und seinen fröhlichen Geschichten zauberte er den ein oder anderen Anwesenden ein Lächeln ins Gesicht.



Ein weiterer Höhepunkt des Nachmittags war der Auftritt von Samira Alam. Mit ihrer zarten und einfühlsamen Stimme verzauberte sie das Publikum und lud die Senioren ein, zusammen mit ihr traditionelle deutsche Weihnachtslieder zu singen.



In einer besinnlichen Runde verweilten alle noch einige Zeit beisammen. Bei einem guten Glas Glühwein und einem freundlichen Plausch ließen wir den Nachmittag langsam ausklingen.

Die Stadtverwaltung Weißenberg spricht allen Gästen ihren herzlichen Dank aus und blickt voller Vorfreude auf die bevorstehende Seniorenevent-Weihnachtsfeier 2026. Auch im kommenden Jahr wird dieses festliche Ereignis wieder ein besonderer Moment des gemeinsamen Miteinanders und der warmen Begegnungen sein.



## Vereinsnachrichten

### Förderverein Museum „Alte Pfefferküchlerei“

#### Grüße aus dem Museum

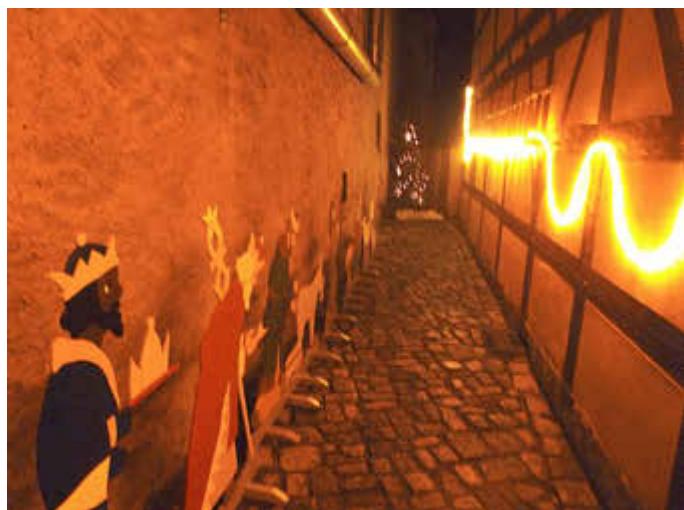


Der November hatte viele Herausforderungen an uns gestellt. Schon sehr zeitig haben wir angefangen das Haus zu schmücken und den Innenhof mit dem Zelt und der Beleuchtung für unsere Gäste herzurichten. Wunderschöne Tannenbäume bekamen wir dafür von der Baumschule Wendler (wie jedes Jahr) geschenkt. Herzlichen Dank dafür!

Auch vielen Dank an die Mitarbeiter des Bauhofes, die uns immer unterstützen und ein offenes Ohr für uns haben. Seit den Herbstferien besuchten uns sehr viele Kindergruppen aus umliegenden Kindergärten, Schulen und Horteinrichtungen im Rahmen der Aktion „Kultur-Pfadfinder“. Der eine oder andere Weißenberger hat uns, insbesondere während der Markttage am Dienstag und Freitag, mit den Kindergruppen zwischen Museum und Kirchschule pendeln sehen und auch ein bisschen gestaunt, was wir da so alles „anstellen“.

Dieses Mobilitätsprojekt soll zur Stärkung der kulturellen Bildung dienen und wir hatten das große Glück, oder eben das nötige Händchen dafür, dass der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unsere Ideen, die wir zu Papier brachten für gut befand und schlussendlich den Zuschlag für die Finanzierung erteilte.

Jede Veranstaltung, die letzte für dieses Jahr findet kurz vor Weihnachten statt, ist schon eine große Herausforderung für uns. Aber ist auch sehr schön, mit den Kindern zu arbeiten und sie zu begeistern, denn es ist wichtig, dass auch die nachfolgenden Generationen erfahren, wie die Menschen in den letzten Jahrhunderten gelebt und gearbeitet haben. Wir erhielten dafür viel Lob und Anerkennung. Dazu lesen Sie nachfolgend den Artikel einer Klasse der Grundschule Großdubrau „Ein unvergesslicher Tag im Pfefferkuchenmuseum Weißenberg“.



Das Museum war am ersten Advent ein Magnet für Groß und Klein. Wir konnten wieder viele Gäste begrüßen.

Unser Zelt lud an beiden Tagen zum gemütlichen Verweilen bei leckerem Punsch und Pfefferkuchenfruchtglühwein ein. Wir haben uns sehr gefreut, dass es so gut besucht wurde und dass viele Neugierige unseren guten Trunk kosteten.



Auch im Museum waren viele Gäste und es war eine Freude für die Kinder an unserer Quiz-Rallye teilzunehmen, deren Fragen sogar manch einen Erwachsenen zum Grübeln brachten. Aber es haben alle geschafft, ob mit oder ohne Hilfe und jeder bekam zum Schluss eine kleine Belohnung!



Viele Besucher des Weihnachtsmarktes nutzten auch das Angebot Pulsnitzer Pfefferkuchen und Weißenberger Backmehle aus dem kleinen „Hänsel- und Gretel-Häuschen“ zu kaufen, ob nun wunderschöne Einzeldekore, Spitzen, Dominosteine oder Baumkuchen aus Oberseifersdorf. Sicher war für jeden Geschmack etwas dabei und wir danken allen, die die Arbeit unseres Fördervereins auf diese Weise unterstützen.



*Wir haben diese Woche noch einmal ein breites Sortiment an Pfefferkuchen in Pulsnitz geholt. Kommen Sie gerne vorbei, wenn Sie noch etwas für die Kaffeetafel oder für Ihre Lieben als Weihnachtsgeschenk benötigen. Auch der schmackhafte Pfefferkuchenglühwein könnte ein Geschenk sein!*



Bis zum Jahresende steht in unserer Pfefferküchelerei noch einiges auf dem Plan, ehe wir in die Weihnachtsruhe gehen. Das Haus ist an Heilig Abend, den Feiertagen und Silvester geschlossen, aber an den Wochenenden erwarten wir Sie zu den üblichen Öffnungszeiten jeweils Freitag, Samstag und Sonntag von 14 – 16 Uhr, außer am ersten vollen Wochenende im Monat.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, geruhige und friedliche Feiertage und ein gutes neues 2026.

*Viele Grüße aus der „Alten Pfefferküchelerei“ von Marion und Susanne Zimmermann, Sigrid Sürse und Helga Mielsch*

### **Ein unvergesslicher Tag im Pfefferkuchenmuseum Weißenberg**

Mit viel Vorfreude stiegen die Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen der Grundschule Großdubrau kürzlich in den Bus, denn ein ganz besonderer Ausflug stand bevor: Der Besuch im Pfefferkuchenmuseum Weißenberg. Es sollte ein Tag voller herzlicher Begegnungen, spannender Einblicke und süßer Erlebnisse werden – und am Ende ein Ausflug, den niemand so schnell vergessen wird.

Schon bei der Ankunft wurden die Kinder und Lehrkräfte herzlichst begrüßt und mit einem Lächeln empfangen.



Von der ersten Minute an spürte man die warme Atmosphäre, die dieses außergewöhnliche Museum auszeichnet. In liebevoll gestalteten Räumen erfuhren die Kinder viel über das Leben und die Arbeit der Pfefferkuchenfamilien früherer Zeiten. Mit Staunen lauschten sie den Geschichten darüber, wie mühevoll die Herstellung des beliebten Gebäcks einst war und welche Bedeutung es im Alltag hatte.

Ein besonderer Höhepunkt war die Teilnahme an einer historischen Schulstunde – so, wie sie vor mehr als 100 Jahren stattfand.

Auf alten Holzbänken zu sitzen, auf Schieferplatten zu schreiben und strengen Regeln zu folgen, war für die Kinder gleichermaßen spannend wie amüsant. Viele waren beeindruckt davon, wie sehr sich die Schule seit damals verändert hat.



Das größte Strahlen aber zauberte eine weitere Aktivität in die Gesichter: Das Verzieren der eigenen Pfefferkuchen. Mit Zuckerguss, bunten Streuseln und kreativen Ideen entstanden kleine Kunstwerke, die anschließend begeistert betrachtet und stolz mit nach Hause genommen wurden.



Ein besonderer Dank gilt zudem den Kulturpfadfindern, die diese Exkursion großzügig unterstützten und förderten. Ohne ihre Hilfe wäre dieser wunderbare Tag in dieser Form nicht möglich gewesen. Mit vielen neuen Eindrücken und köstlichem Duft in der Luft traten alle den Heimweg an – müde, glücklich und erfüllt von schönen Erinnerungen.

Es war ein rundum wunderbarer, lehrreicher und herzenswarmer Tag, der uns noch lange in Erinnerung bleiben wird. Ein herzliches Dankeschön an das Team des Pfefferkuchenmuseums und die Kulturpfadfinder für diese liebevolle Erfahrung!

**M. Kochta**  
(Klassenlehrerin Klasse 3b, Grundschule Großdubrau)

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!

#### **Online lesen mit klaren Vorteilen:**

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen



**PC.  
Handy.  
Tablet.**

Lesen Sie gleich los: [epaper.wittich.de/3073](http://epaper.wittich.de/3073)

**LINUS WITTICH:** Anzeigen | Beilagen | print & online

**ADVENTSVORFREUDE  
MIT  
PULSNITZER  
PFEFFERKUCHEN**

**ENTDECKEN SIE LIEBEVOLL  
VERZIERTE EINZELSTÜCKE,  
PERFEKT ZUM VERSCHENKEN  
ODER GENIESSEN**

**BESUCHEN SIE UNS  
GERN IM  
HISTORISCHEN LADEN**

**WIR FREUEN UNS AUF SIE**

Museum Alte Pfefferkucherei  
**WEIßENBERG**

## Heimatverein Drehsa/Wurschen e.V.

### Der Vorstand des Heimatvereins Drehsa - Wurschen e.V.

wünscht seinen Vereinsmitgliedern, allen Unterstützern, Sponsoren und Freunden des Vereins ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start in das Jahr 2026. Für die Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen Zeit für Ruhe, Harmonie und Wärme im Kreise Ihrer Liebsten. Bewahren Sie sich den Geist der Weihnacht über das ganze Jahr. Möge Ihnen das neue Jahr Glück, Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen bringen, bleiben Sie gesund und zuversichtlich.

Wir sagen herzlich DANKE für Ihre stetige Hilfe und Unterstützung bei allen unseren Vorhaben und Veranstaltungen. Ohne diese wären viele Projekte nicht möglich gewesen.



Vielen, vielen Dank dafür, wir hoffen, Sie bleiben uns und unserem Verein gewogen und begleiten uns weiterhin.

Wir möchten das Jahr mit einem alten deutschen Sprichwort ausklingen lassen:

„Je mehr Freude wir anderen Menschen machen, desto mehr Freude kehrt ins eigene Herz zurück.“



**Ihr Projekt.  
Unsere Experten.  
Gemeinsam besser bauen –**

[www.meinhandwerker-regional.de](http://www.meinhandwerker-regional.de)

## Kirchliche Nachrichten

24.12. Heiliger Abend		
15.00 Uhr	<b>Guttau</b> Christvesper mit Krippenspiel	Pfn. Ramsch
15.00 Uhr	<b>Kleinbautzen</b> Christvesper mit Krippenspiel	Pf. Ramsch
15.30 Uhr	<b>Baruth</b> Christvesper mit Krippenspiel	F. Zieschang
15.30 Uhr	<b>Hochkirch</b> Christvesper mit Krippenspiel der Kinder	Pf. Haenchen
15.30 Uhr	<b>Weißenberg</b> Christvesper mit Krippenspiel	Dia. Zieschang
17.00 Uhr	<b>Gröditz</b> Christvesper mit Krippenspiel	Dia. Zieschang
17.00 Uhr	<b>Hochkirch</b> Christvesper mit Chor	Pf. Haenchen
17.00 Uhr	<b>Kotitz</b> Christvesper	Pf. I. R. Guder
17.00 Uhr	<b>Malschwitz</b> Christvesper mit Krippenspiel	Pfn. Ramsch
17.00 Uhr	<b>Purschwitz</b> Christvesper mit Krippenspiel	Präd. Schulze
17.30 Uhr	<b>Baruth</b> Christvesper	Pf. Ramsch
22.00 Uhr	<b>Gröditz</b> Christnacht, mit Abendmahl	Pf. Ramsch
22.00 Uhr	<b>Hochkirch</b> Christnacht mit Krippenspiel	Pf. Haenchen
22.00 Uhr	<b>Malschwitz</b> Christnacht	Pfn. Ramsch



**Christvesper  
und  
Gottesdienste**  
**zum Christfest 2025**  
im Kirchspiel am Löbauer Wasser

weitere Informationen/Termine unter:   
[www.ksp-loebauer-wasser.de](http://www.ksp-loebauer-wasser.de)

25.12. 1. Christtag		
10.00 Uhr	<b>Baruth</b>	Pf. Haenchen
10.00 Uhr	<b>Kubschütz</b> Abendmahlsgottesdienst	Pf. Ramsch
10.00 Uhr	<b>Weißenberg</b>	Pfn. Ramsch

26.12. 2. Christtag		
10.00 Uhr	<b>Gröditz</b>	Präd. Winkler
10.00 Uhr	<b>Hochkirch</b>	Pfn. Ramsch
10.00 Uhr	<b>Malschwitz</b>	Pf. Ramsch
10.00 Uhr	<b>Purschwitz</b>	Pf. Haenchen

28.12. 1. Sonntag nach dem Christfest		
10.00 Uhr	<b>Gröditz</b> mit Weihnachtsliedersingen	Pf. Ramsch

## Veranstaltungen – Tipps und Termine

### Das „Vorlese-Team“ der Heimatstube Hohendubrau lädt ein

Am **Freitag, den 23. Januar 2026** lädt das „Vorlese-Team“ zu einem Vortrag mit dem Buchautor Harald Wenske über **Carl Gotthelf von Hundt und Altengrotkau (1722-1776)** ein.

Dieser stammte aus einem alten schlesischen Adelsgeschlecht und besaß zahlreiche Güter in der Lausitz, unter anderem auch die Grundherrschaft Ober- und Nieder-Gebelzig, welche der Familie Hundt von 1687 bis 1767 gehörte. Auch Weißenberg/OL war wohl einmal im Besitz der Familie von Hundt und Altengrotkau, wie ein Wappen auf der Ratstür im Weißenberger Rathaus hinweist.

Carl Gotthelf von Hundt und Altengrotkau war Gründer und Oberhaupt der „Strikten Observanz“, der größten und bedeutendsten freimaurerischen Hochgrad-Organisation

auf dem europäischen Kontinent im 18.Jahrhundert. Harald Wenske ist Kenner der Freimaurer- Szene und hat über das Wirken von Carl Gotthelf von Hundt und Altengrotkau ein Buch geschrieben.

Die Veranstaltung findet **um 18.30 Uhr im Versammlungsraum des Gebelziger Pfarrhauses Dorfstraße 1** statt.  
Der Vortrag ist kostenlos, um eine kleine Spende wird gebeten.



Vorlese-Team B. Donke

Carl Gotthelf von Hundt und Altengrotkau Grundherr erbte 1731 Die Grundherrschaft Gebelzig und war hier bis 1776 Grundherr.  
Zudem war er einer der einflußreichsten Freimaurer in Europa des 18. Jahrhunderts.

Foto: Repo B. Donke

## Rěčny motiwar so předstaji/Vorstellung des Sprachmotivators

Dobry dźeń und Guten Tag. Ich heiße Lucian Kaulfürst, und bin seit gut 2,5 Jahren Sprachmotivator für die sorbische Sprache rund um **Malschwitz, Kubschütz und Hochkirch**. Da ich meine Veranstaltungen aber auch in den Weißenberger Ortsteilen Neschern, Wurschen, Gröditz, Belgern oder Drehna durchföhre bzw. bewerbe, werde ich in Zukunft auch in Ihrer Stadtzeitung präsent sein. Meine Artikel erscheinen **immer in sorbischer und deutscher Sprache**. Erkennen werden Sie diese Beiträge an dem Wódny muž – Wassermann. Wer mehr über mich bzw. das **Projekt ZARI** (gespr. Sari), für das ich arbeite erfahren möchte, dem empfehle ich folgende Internetadresse:  
zari-domowina.de

Waś/Ihr  
Lucian Kaulfürst  
Sprachmotivator

## Pječmy sej "třódraki!" – Belebung einer alten sorbischen Backtradition in Kleinbautzen

Dnja šesteho januara, na dnju třoch kralow, pječechu stari Serbja něhdy tak mjenowane "třódraki." Słowo "třódraki" ma swoje korjenje w ličbje tři. Potajkim jedna so wo pječwu, kotrež ma něšto třojne na sebi. Tři róžki, abo w padze třódrakow, tři hwězdne róžki. Prjedy pak, zo so do pječenja podamy, přednošuje Andrea Pawlikowa, muzeologowka ze Serbskeho muzeja, wo runje tuthy "třódrakach." A najpozdžišo potom budžemy wšitcy, wšitko wo tutej starej serbskej tradiciji zhonić a wědžeć. Přeprošuju was wšich wutrobnje, so na přednošku a pječenju wobdzělić, a starodawnu serbsku tradiciju z nami hromadže wožiwić. Zarjadowanie wotměje so, kaž hižo horjeka na spomnjene 6.1. na dnju třoch kralow, a to w **domje Šeracha w Budyšinku**, Tuž podamy so, kaž něhdy či mudri z raňšeho kraja, na puć, zo bychmy staru, serbsku tradiciju wozrodžili a zhromadnje hajili.

Am sechsten Januar wollen wir unser eigenes, spezielles „Dreikönigstreffen“ abhalten. Dieses bezieht sich aber keineswegs auf Politik. Bei unserer Veranstaltung geht es darum, eine alte sorbische Tradition wieder aufleben zu lassen. Hierbei handelt es sich um das Backen der sogenannten „třódraki“ (gespr. Tschudrakie). Vielleicht kennt der eine oder andere von Ihnen das Wort „Troika“ welches ein Dreiergespann von Pferden aber auch Personen. „Třódraki“ sind demzufolge ein Gebäck, dass etwas Dreiteiliges an sich hat. Zum Beispiel drei Sternenzacken. Dieses Symbol passt also ideal zum Termin da die drei Weisen der Bibel nach, dem Stern bis nach Bethlehem zur Krippe Jesu gefolgt sind.



Doch bevor wir uns ins Backen stürzen, wird uns Andrea Pawlikowa, Museologin im sorbischen Museum in Bautzen, in Form eines Vortrages über diese alte Tradition der „Třódraki -Tschudrakie“ berichten. Zum aktiven Teil der Veranstaltung können Sie gern auch Ihre eigenen Rezepte mitbringen.

Also dann, „folgen Sie dem Stern,“ und begeben Sie sich nach Budyšink – Kleinbautzen zum „traditionsreichen“ Dreikönigstreffen im Schirach - Haus.

## daty zarjadowanja/Veranstaltungsdaten:

<b>Hdže/Wp?</b>	W domje Šeracha w Budyšinku / Schirach Haus in Kleinbautzen
<b>Hdy?/Wann?</b>	dnja 6.1.2026
<b>W kotrym času/Uhrzeit?</b>	wot 17:30 hodžin / Uhr
<b>adresa/Adresse:</b>	Při pinčnej horje/Am Kellerberg, Budyšink/Kleinbautzen

Waś /Ihr  
Lucian Kaulfürst

## Restkarten noch verfügbar

# NOWOLETNY KONCERT NEUJAHRSKONZERT

Orchester und Ballett des Sorbischen National-Ensembles und Gesangssolisten

Katharina Dickopf Kristina Nerád  
Dirigentin Moderation



**11.01.2026**  
**17:00**

**Weißberg**  
Schützenhaus

Eintrittspreise ab 26,00 EUR je nach Kategorie

**www.ansambl.de**



Die Sorbische National-Ensemble gegründet wird gefördert durch die Stiftung für das Kulturerbe Sachsen, die Deutsche Botschaft, den Landtag Brandenburg und des Sächsischen Landtages, Zuwendungen aus Steuermitteln erhält sowie durch den Kulturrat Oberlausitz-Niedersachsen.

## Sonstiges

### Ausschreibung Spurensuche 2026

#### Junges Forschungsteam gesucht!

Das Programm **Spurensuche** startet 2026 in eine neue Förderrunde, in der die **Sächsische Jugendstiftung** bis zu **20 Projekte** der Jugendgeschichtsarbeit unterstützt. Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in der Region zu entdecken? Wie sah der eigene Ort vor Jahrzehnten aus? Was hat die Menschen hier früher bewegt? Und was geschah hier während großer historischer Umbrüche wie dem Nationalsozialismus, dem Ende des Zweiten Weltkriegs oder vor, während und nach DDR-Zeit?

**Mit diesen oder ähnlichen Fragen können junge Menschen 2026 wieder auf historische Entdeckungsreise gehen – direkt vor ihrer Haustür.**

Gesucht werden engagierte Teams von Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, die in Sachsen leben und neugierig darauf sind, die Geschichte ihrer eigenen Region zu erforschen – sei es zu prägenden Ereignissen, außergewöhnlichen Lebensgeschichten oder gesellschaftlichen Entwicklungen vor Ort.

### Jugendgesichtstage - Höhepunkt des Spurensuches-Jahres

Den Abschluss der Projektzeit bilden die **Jugendgesichtstage**, die voraussichtlich am **19. und 20. November 2026** im Sächsischen Landtag in Dresden stattfinden. Hier präsentieren die jungen Spurensuche-Teams ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit.

### Förderung & Bewerbung

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet eine Jury. Pro Projekt können bis zu **1.800 Euro**, etwa für Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse.

### Bewerbungsschluss ist der 28. Februar 2026

Alle Informationen zur Ausschreibung, Termine zu digitalen Infoveranstaltungen und das Antragsformular stehen auf: [www.saechsische-jugendstiftung.de](http://www.saechsische-jugendstiftung.de) -> Spurensuche

### Wer kann Projektträger sein?

Das Programm richtet sich vor allem an Träger der Jugendarbeit. In begründeten Fällen können auch Vereine, Kirchgemeinden sowie Kommunen Projektträger sein. Schulen sind nicht antragsberechtigt, jedoch ihre Födervereine, vorausgesetzt, das Projekt findet **außerschulisch** statt.

*Da es noch keine schriftliche Zusage der Fördermittel für das Programm Spurensuche gibt, erfolgt die Antragstellung unter Vorbehalt. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.*

### Kontakt & Beratung

Susanne Kuban  
Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeiten  
Sächsischen Jugendstiftung  
E-Mail: [spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de](mailto:spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de)



[saechsische-jugendstiftung.de](http://saechsische-jugendstiftung.de)

Besuchen Sie uns auf [www.stadt-weissenberg.de](http://www.stadt-weissenberg.de)

— Anzeige(n) —

## Hilfe in schweren Stunden

Das Trauerportal  
von LINUS WITTICH

 **trauer-regional.de**  
by LINUS WITTICH



### Ansprechpartner bei Grabgestaltung, Grabpflege

Anzeige

Für viele Trauernden ist ein gepflegtes Grab ein wichtiger Ort, den sie in ihrem Trauerprozess immer wieder besuchen. Der Friedhofsgärtner ist bei der Umsetzung und der individuellen Gestaltung des Grabs der richtige Ansprechpartner. Kompetent und mit viel Einfühlungsvermögen berät er Angehörige in allen Fragen rund um die Grabgestaltung, Grabpflege und Dauergrabpflege.

Ob das provisorische Herrichten der Grabstätte nach der Beisetzung, das Gestalten der jahrzeitlichen Wechselbepflanzung, die regelmäßige Pflege der Gräber wie Jäten und Gießen oder die Dekoration des Grabs mit dauerhaften Gestecken und Schalen sowie Trauerfloristik, aber auch die Friedhofsrahmenpflege – bei all diesen Tätigkeiten sieht man den Friedhofsgärtner tagtäglich an seinem Arbeitsplatz auf dem Friedhof.

In den letzten Jahren hat sich das Berufsprofil des Friedhofsgärtners stark weiterentwickelt. Die individuelle Beratung des Kunden auf dem Friedhof hat einen deutlich höheren Stellenwert bekommen. Das liegt unter anderem daran, dass sich die Friedhofskultur wandelt. Die Angebote an neuen Grabarten machen ein hohes Maß an professioneller Betreuung der Angehörigen nötig. Neue Bestattungsmöglichkeiten wie Gärtnerbetreute Grabanlagen – beispielsweise Memoriam-Gärten oder NaturRuh-Anlagen – werden heute als würdevoller Ort der Erinnerung ausgewählt.

Die Herausforderung für den Fachmann liegt darin, für jeden Wunsch das passende Bestattungskonzept zu erstellen.

Der Kunde setzt berechtigtes Vertrauen in den Friedhofsgärtner, besonders, wenn er Verträge über eine Grabpflege für 25 und mehr Jahre abschließt und diese auch im Vorfeld bezahlt. Dank seiner kreativen und kompetenten Beratung steht der Friedhofsgärtner den Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite – und er nimmt sich stets Zeit für sie!



**Bestattungsinstitut  
SCHILDER JÜRGEN**

02627 WEISSENBERG - Kirchgasse 1  
Betreuung durch Frau Andrea Ritter

Tag & Nacht Privat: Heinrich-Zille-Str. 8 · Tel. 035876/40093

 **035876-138938**



Wir stehen Ihnen in Ihrer Trauer hilfreich zur Seite

**Bestattungsunternehmen**

EVA-MARIA HINZ

August-Bebel-Platz 11

02627 Weißenberg

Tag und Nacht ☎ **035876 - 41634**



# Abschied nehmen

 **trauer-regional.de**  
by LINUS WITTICH



## NACHRUF

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von  
unserer hochgeschätzten Seniorchefin

### *Edith Wittich-Scholl*

die im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Über mehr als sechs Jahrzehnte stand sie an der Spitze unserer Verlagsgruppe – eine beeindruckende Lebensleistung die ihresgleichen sucht. Gemeinsam mit ihrem verstorbenen Mann, Linus Wittich, mit dem sie das Unternehmen aufbaute, legte sie den Grundstein für das, was unsere Verlagsgruppe heute ist: ein starkes, verantwortungsbewusstes und erfolgreiches Familienunternehmen. Der frühe Verlust ihres Mannes im Jahr 1985 erschütterte sie zutiefst, doch sie führte die Geschicke des Verlages mit ungebrochener Entschlossenheit und Weitsicht weiter.

Ihr Führungsstil war geprägt von Menschlichkeit, Klarheit und Respekt. Sie war fair zu allen Mitarbeitenden, konsequent in ihren Entscheidungen und stets zuvorkommend im Umgang. Ihre Tür stand immer offen, sie war immer ansprechbar – ihr Wort galt.

Auch im hohen Alter beeindruckte sie uns alle. Sie kannte jede Zahl, jede Entwicklung, jedes Detail unserer Firmengruppe. Ihre geistige Wachheit, ihr Pflichtbewusstsein und ihre Liebe zum Unternehmen begleiteten sie bis zuletzt.

Wir verlieren mit ihr nicht nur eine außergewöhnliche Unternehmerpersönlichkeit, sondern auch einen Menschen, der uns mit seiner Entschlossenheit, seiner Stärke und seinem Lebenswerk tief geprägt hat. Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie, ihren Angehörigen und allen die ihr nahestanden.

Liebe Frau Wittich-Scholl: „danke für alles“.

In stillem Gedenken und tiefem Mitgefühl

Der Generalbevollmächtigte

Geschäftsführungs-  
Kollegin und Kollegen

Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter



LINUS WITTICH Medien Gruppe mit Standorten in Bad Neuenahr-Ahrweiler • Forchheim  
Föhren • Fritzlar • Herbstein • Herzberg (Elster) • Höhr-Grenzhausen • Hochfilzen  
Langwiesen • Marquartstein • Sietow • Winsen (Aller)





Leckeres Essen.



Machen Sie auf  
sich aufmerksam.

Anzeige online aufgeben  
[anzeigen.wittich.de](https://anzeigen.wittich.de)

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

**KÜCHEN AM  
LAUSITZ-CENTER**

**LAUSITZER  
Küchenhaus e.K.**

neben dem Lausitzcenter, hinter der Stadtbücherei  
Hoyerswerda, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 7  
Tel. (0 35 71) 4 59 43 00  
[www.lausitz-kuechen.de](http://www.lausitz-kuechen.de)



KSF

ALZHEIMER FORSCHUNG  
INITIATIVE e.V.

Helfen  
Sie unter  
[www.dkhw.de](https://www.dkhw.de)

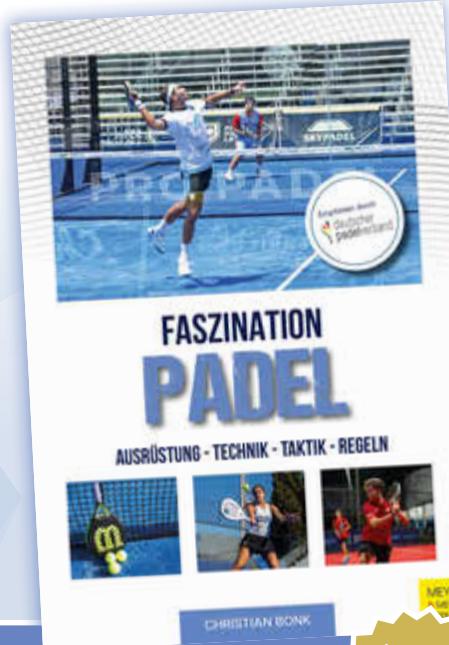
**Ihre Spende gibt Kindern  
ein gutes Bauchgefühl.**



Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto • IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

# FASZINATION PADEL



Schnell, dynamisch, FUNtastisch

Faszination Padel ist DAS Buch für Padelspieler, -vereine, und -interessierte. Das Handbuch beleuchtet alle Aspekte der rasant wachsenden Sportart und wird u.a. vom Deutschen Padelverband sowie von Trainerlegende Hernan Flores empfohlen.

Der in Spanien und Südamerika weit verbreitete Racket-Sport Padel – eine Mischung aus Tennis und Squash – gewinnt nicht nur in Deutschland rasant an Beliebtheit. Der deutsche Fußballtrainer (u.a. Liverpool) Jürgen Klopp und zukünftige „Head of Global Soccer“ bei Red Bull entdeckte bereits vor Jahren seine Faszination für Padel und auch die BILD-Zeitung attestierte dem Padesport bereits einen extrem hohen Fun-Faktor.

Faszination Padel vermittelt ein umfassendes Wissen über Technik, Taktik und Regelkunde dieses überaus dynamischen Trendsports: Thematisiert werden grundlegende technische und taktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowohl im Angriff als auch in der Verteidigung, aber auch bei Aufschlägen und Spezialschlägen. Das Buch informiert darüber hinaus über das Verbandsgeschehen in Deutschland, die richtige Ausrüstung und über Padel als Wettkampfsport. Aber auch die Geschichte des Sports kommt in diesem Buch nicht zu kurz!

Die ganze Welt der Trendsportart Padel auf einen Klick:  
[www.padeleros.de](https://www.padeleros.de)



© Foto: Matthias Schütz

Christian Bonk – Faszination Padel:  
Ausrüstung – Technik – Taktik – Regeln  
Meyer & Meyer Verlag  
1. Auflage, Oktober 2024  
ISBN: 978-3-8403-7928-4

176 Seiten,  
in Farbe  
**26,- €**

**ÜBER DEN AUTOR:** Christian Bonk ist Padelspieler sowie freier Journalist und gehört zu den wenigen Journalisten in Deutschland, die regelmäßig über Padel schreiben. Auf Padel ist er als erfahrener Tennisspieler bereits vor acht Jahren auf einem Pressetermin in Barcelona aufmerksam geworden, wo er auch erstmalig selbst zum Padel-Racket greifen konnte. Inzwischen ist er regelmäßig auf dem Padel-Court zu finden und hervorragend vernetzt in der sich rasant entwickelten Padel-Community in Deutschland. Bonk schreibt regelmäßig für Magazine, Fachmedien und verschiedene Plattformen aus der Welt des Sports.

# Weihnachtszeit

**Wir wünschen unseren  
Kunden, Geschäftspartnern  
und Freunden frohe  
Weihnachten und alles Gute  
für das neue Jahr.**



Särka 32 a  
02627 Weißenberg  
Tel.: 035876/466095  
Funk: 0178/5679220

Niederkainaer Str. 39a  
02625 Bautzen  
Tel.: 03591/605165  
info@dachdecker-wehlend.de  
www.dachdecker-wehlend.de



Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken.

Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!



Reichenbacher Str. 6 · 02627 Weißenberg  
Tel. 035876/40015 · www.goerlach-daecher.de

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und  
alles Gute für das neue Jahr*

wünscht ganz herzlich Ihnen und Ihren Familien

## Barbarazweige an Weihnachten zum Blühen bringen

Anzeige

Zwischen dem ganzen Tannengrün und den kahlen Ästen sind frische Blüten im Winter eine willkommene Abwechslung. Draußen wird man die allerdings nur schwerlich finden. Wer die richtigen Tricks kennt, kann sich jedoch pünktlich zu Weihnachten einen Hauch Frühling ins Haus holen – mit den so genannten Barbarazweigen und den richtigen Tipps. Dann blühen Kirsch-, Apfel- oder Forsythienzweige genau am Weihnachtsmorgen noch einmal auf – und bringen der Legende nach Glück.

Das Blütenwunder zu Weihnachten muss gut geplant werden. Es kommt auf das richtige Timing an. Traditionell schneidet man die Zweige von Frühjahrsblühern am 4. Dezember, damit sie zu Weihnachten Blätter und Blüten ausgebildet haben. Da der 4. Dezember nach katholischem Brauch der heiligen Barbara gewidmet ist, nennt man die Zweige auch Barbarazweige. Zu den üblichen Sorten gehören Kirsch, Apfel, Flieder oder Haselnuss sowie Forsythien- und Zierjohannisbeer-Sträucher.

## Barbarazweige brauchen Luftfeuchtigkeit

Danach kommen sie in eine Vase mit frischem Wasser. Die Flüssigkeit sollte alle drei bis vier Tage ausgetauscht werden. Die Vase steht am besten im warmen Wohnraum. Allerdings sollten Sie für ausreichend Luftfeuchtigkeit sorgen. Zu viel trockene Heizungs- luft lässt die Zweige schneller vertrocknen.

## Blühende Barbarazweige verheißen Glück

Barbarazweige sind eine alte, aber fast vergessene Weihnachtstradition. Wenn alles klappt und die Blüten genau am Weihnachtstag aufgehen, verheißen das ihrem Besitzer nach altem Brauch im kommenden Jahr eine große Portion Glück. Bleiben die Blüten verkümmert, bedeutet das der Überlieferung nach Unglück. Auch Hochzeiten sollen die verfrühten Blüten voraussagen können. Dazu haben die Mädchen früher Zettel mit den Namen ihrer Verehrer an die Zweige gehängt. Wessen Zweig zuerst blühte, der sollte demnach der Auserwählte sein.

## Tradition der Barbarazweige

Das Aufstellen der Barbarazweige geht auf eine Legende zurück, nach der die Heilige Barbara, eine Kaufmannstochter, ins Gefängnis gesperrt werden sollte. Auf dem Weg dorthin verfing sich ein Kirschzweig in ihrem Kleid. In ihrer Zelle benetzte Barbara den Zweig regelmäßig mit Wasser, und am Tag ihrer Hinrichtung öffneten sich die Blüten, so die Überlieferung.

## BRENNSTOFFHANDEL – KUHNEN



**Heizöl • Holz • Kohle**

Bahnhofstraße 36 · 02627 Weißenberg  
Tel.: 03 58 76/40 102 · 03 58 76/42 293  
Fax: 03 58 76/40 103  
brennstoffhandel-kuhnen@web.de



# Weihnachtszeit

## Die Wunschliste ist oft größer als erwartet

Anzeige

Die Deutschen wollen in diesem Jahr für Geschenke so viel ausgeben wie noch nie. Der Fachhandel ist größter Ansprechpartner bei den Weihnachtsgeschenken – auch wenn die Umsätze im Internet weiter zunehmen. Erlaubt ist jedes Geschenk, das gefällt – sogar Bargeld für eine bestimmte Anschaffung. Bei sehr ausgefallenen, vor allem bei personalisierten Geschenken ist es jedoch ratsam, vorher das Rückgaberecht zu klären. Wenig überraschend ist, dass Geschenke immer hochpreisiger werden. So stehen etwa technische Geräte wie Handys und Tablets auf der Wunschliste ganz oben und dies gilt für alle Generationen. Aber auch gemeinsame Erlebnisse wie ein Drei-Sterne-Dinner, ein Konzert oder ein kleiner Urlaub erfreuen generationsübergreifend. Wenn die Wunschliste an den Weihnachtsmann größer ist als erwartet, kann auf dem Konto schnell Ebbe herrschen.

Für alle Weihnachtseinkäufe gilt, dass ein Kredit meist deutlich günstiger ist als das Überziehen des Girokontos. Praktisch ist es, wenn dieser schnell eingerichtet werden kann. Für einen schnell verfügbaren Kredit spricht nicht nur die Vermeidung von teuren Überziehungszinsen. Er kommt auch oft günstiger als die Finanzierung eines Produkts beim Händler. Denn wer bei ihm bar bezahlt, ist in einer besseren Position, wenn es darum geht, den Preis für ein Produkt herunterzuhandeln. Einen Kredit sollte man aber nur dann ins Auge fassen, wenn man sich ganz sicher ist, diesen auch vertragsgerecht abbezahlen zu können.

akz-o



Foto: pixabay.com/SWK Bank/akz-o

## Tortenzauberei Neschern



Meisterbetrieb Ingrid Tschipke  
Koppelteichweg 2  
02627 Weißenberg OT Neschern  
Der BLAUE HOF in Neschern  
**035876/46820**  
[www.tortenzauberei-neschern.de](http://www.tortenzauberei-neschern.de)

Bei all meinen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünsche allen eine frohe Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2026.

**Heiligabend bis 10 Uhr geöffnet!**  
**Bitte vormerken: Betriebsruhe vom 25.12.2025 bis 04.01.2026**

Foto: Netzer Johannes - Fotolia

- **Krankenfahrten** (stationäre Aufnahme)  
Hin- und Rückfahrt (alle Kassen)
- **Serienbehandlung**  
(Bestrahlung, Chemotherapie)
- **Kurfahrten**
- **Kleintransporte**

*Unseren Kunden wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.*

**JÜRGEN BOBKA**

Am Schmiedeberg 13 · 02627 Weißenberg OT Drehsa  
Telefon (035939) 8 16 04 · Funk 0177 5621632



Allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern  
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch! Ihr ...

**BAUHANDWERKS BETRIEB**  
**VOGEL**

[www.bauhandwerk-vogel.de](http://www.bauhandwerk-vogel.de)

Särka 22  
02627 Weißenberg

Nur einer hand

# Weihnachtszeit

**Ihr Dachdecker in 3. Generation**

## Dachdeckerei Mario Ritscher

Am Volksgut 3  
02627 Weißenberg OT Kotitz  
Telefon 035876.465970  
Fax 035876.465971  
Funk 0172.7571992  
info@dachdecker-ritscher.de  
www.dachdecker-ritscher.de

*Allen meinen verehrten Kunden, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten!*

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2026

wünscht Ihnen



IHR FAMILIENFRISEUR



**4HAAReszeiten**

Inh. Katja Lehmann

Rosenweg 1c · Rackel  
035932-189706 · 0172-3031937

Termin nach telefonischer Vereinbarung

## Sportliches fürs Handgelenk

Anzeige

Unter vielen Weihnachtsbäumen in Deutschland werden auch in diesem Jahr wieder Smartwatches liegen. Das Grundprinzip ist stets dasselbe: Funktionen des Smartphones werden auf die Uhr übertragen beziehungsweise mit ihr verbunden. Jede Smartwatch-Marke setzt jedoch eigene Akzente in Sachen Design und Funktionalität. Sportlich und gleichzeitig elegant zeigt sich beispielsweise die Hybridwatch von Festina aus der „Chrono Bike Special Edition Connected“-Kollektion. Sie vereint das Aussehen einer optisch hervorstechenden Analoguhr mit den intelligenten Funktionen einer hochmodernen Smartwatch. Mehr zu den technischen Details erfährt man unter [www.festina.com](http://www.festina.com) sowie in YouTube-Videos. Damit kann man Ästhetikern und Freunden anspruchsvoller Technik zu Weihnachten eine Freude machen.

djd 69434n



Foto: djd/Festina Uhren

**HKG**  
Heiz & Klimatechnik  
Florian Gleisenberg

All unseren Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir

*frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!*

Särka 15A | 02627 Weißenberg  
Tel.: 035876 461709 | [kontakt@hk-gleisenberg.de](mailto:kontakt@hk-gleisenberg.de)  
[www.hk-gleisenberg.de](http://www.hk-gleisenberg.de)

Biomasseheizung | Wärmepumpen  
Öl/Gasheizungen | Klimaanlagen

## Fahrdienst



Schöne und besinnliche Feiertage und ein gesundes Jahr 2025.

**Henry Pittke**

02627 Hochkirch  
OT Niethen Nr. 20

**TAG & NACHT**  
0174 7137378  
035939 88721

**Diakonie Löbau-Zittau gGmbH**  
Seniorenzentrum „Kirschgarten“

Ambulanter Pflegedienst · Tagespflege · Kurzzeitpflege

Unseren Patienten, deren Angehörigen, dem mit uns zusammenarbeitenden Ärzten und Geschäftspartnern wünschen wir gesegnete Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute.

**Telefon 035939 883930**

Sozialstation-Telefon (035939) 883931

Karl-Marx-Straße 1b, 02627 Hochkirch

Ansprechpartner: M. Rixrath

*pflegen · umsorgen · betreuen · helfen · vertrauensvoll und kompetent*





## Rezeptidee



Anzeige

### Rotkohl mit Zimt und Pflaumenmus

#### Zutaten:

1	Rotkohl
3	Zwiebel(n)
3	Äpfel, (ich nehme Elstar)
3 EL	Sonnenblumenöl
2 EL	Balsamico
2 Stange/n	Zimt, (alternativ 1-2 TL Zimtpulver)
3	Wacholderbeere(n)
1	Lorbeerblatt
500 ml	Wasser
1 TL	Salz
200 g	Pflaumenmus, bei Bedarf auch mehr



#### Zubereitung:

**Arbeitszeit:** ca. 30 Min. / **Koch-/Backzeit:** ca. 1 Std. 40 Min./

**Schwierigkeitsgrad:** normal

Zunächst vom Rotkohl die äußeren Blätter entfernen. Den Rotkohl halbieren, den Strunk herausschneiden und den Rotkohl in feine Streifen schneiden. Anschließend die Zwiebeln schälen, halbieren und ebenfalls in feine Streifen schneiden.

Das Öl in einem großen (5 l)Topf erhitzen und die Zwiebeln darin glasig dünsten. Dann die Rotkohlstreifen zufügen und umrühren. Nun zunächst den Essig unterrühren und anschließend mit dem Wasser ablöschen. Nun kommen die Gewürze und das Pflaumenmus hinzu.

Die Temperatur etwas herunter drehen (Stufe 1 reicht) und einfach erstmal köcheln lassen. Jetzt die Äpfel schälen, vom Kerngehäuse befreien und in Würfel schneiden. Den Rotkohl gut umrühren und die geschnittenen Äpfel oben drauf legen. Nach ca. 30 Min. unterröhren. Das Ganze noch etwa 1 Std. köcheln lassen. Zwischendurch umrühren. Zum Schluss mit Salz und Pflaumenmus abschmecken.

Tipp: Kann auch sehr gut eingefroren werden.



Beginnen können ist Stärke.  
Vollenden können ist Kraft.

GÄRTNERIE  
**MELHOSE**  
Schellenbergweg 1 · OT Weicha  
02627 Weißenberg · Tel.: 035876/42240

**EIN FROHES WEIHNACHTSFEST UND EIN GLÜCKLICHES, ERFOLGREICHES NEUES JAHR WÜNSCHT IHNEN IHRE GÄRTNEREI MEHLHOSE.**

Auch eine schöne Pflanze zu Weihnachten kann Freude bereiten.



### Pitti's Dienstleistungen - Marko Pittke

02627 Hochkirch · Schlüssel 4  
Telefon: 0176 57673560

*Ein frohes Fest ...*

... und einen guten Start ins neue Jahr wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.



### Bauernhof Schneider

#### Landwirtschaftsbetrieb mit Schweinezucht und Direktvermarktung

Hauptstraße 5, 02627 Weißenberg OT Weicha,  
Tel. 035876 42394, Fax 035876 46925,  
[www.schneider-weicha.de](http://www.schneider-weicha.de)

**Vom Acker auf den Teller, alles aus einer Hand.**

*Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und Geschäftspartnern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein friedliches neues Jahr.*

Familie Schneider und Mitarbeiter



### Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes neues Jahr.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Ihre Medienberatung vor Ort:

**Falko Drechsel**

0170 2956922

[falko.drechsel@wittich-herzberg.de](mailto:falko.drechsel@wittich-herzberg.de)



**03591 270 788 12**



**top**  
DIENSTLEISTUNGEN

# Entlastung

für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

Bis zu 131 €/mtl. von der Pflegekasse möglich!  
Pflegegrad 1-5 muss vorliegen

Wir unterstützen im Haushalt, erledigen Einkäufe, begleiten bei Spaziergängen und vieles mehr. **Wir informieren Sie gern!**

[www.top-dienstleistungen.de](http://www.top-dienstleistungen.de) [info-bautzen@top-dienstleistungen.de](mailto:info-bautzen@top-dienstleistungen.de)

**Catering – Partyservice – Kochschule**

• für privat und Firmen • Buffets für jeden Geschmack

**Restaurant täglich geöffnet!**

Mo. - Sa. ab 17.00 Uhr, So. ab 11.00 Uhr + nach Vereinbarung

**Steak und Pasta Vielfalt – auch vegan | freitags ab 17.00 Uhr****Burgerkarte zusätzlich | mittwochs ab 17.00 Uhr****Weichaer Hof**

Hauptstr. 24, 02627 Weißenberg

[www.weichaer-hof.de](http://www.weichaer-hof.de)Tel. 035876 46 520 · [info@weichaer-hof.de](mailto:info@weichaer-hof.de)**Übernachtungen bis 50 Personen in  
8 Ferienwohnungen und 4 Ferienhäusern möglich.**

**LW-FLYERDRUCK.DE** Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien




Das alte Jahr neigt sich dem Ende zu.  
Anlass für uns, „*Danke*“ zu sagen,  
danke für Ihre Treue und Ihr Vertrauen,  
danke für die vielen netten Gespräche und kleinen Aufmerksamkeiten.  
Wir wünschen Ihnen ein friedliches, besinnliches und  
mit vielen Leckereien und Geschenken beschertes Weihnachtsfest  
und für 2026 nur das Beste!

Ihr Team der  
Allianzagentur Elvira Richter

Bahnhofstraße 7 · 02627 Weißenberg  
Telefon: 035876 40023  
Mobil: 0152 289 64 555  
E-Mail: [elvira.richter@allianz.de](mailto:elvira.richter@allianz.de)

**Allianz** 

## ELEKTRO-KLINNER Weißenberg

Ein herzliches  
**Dankeschön**

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden für das Vertrauen, das sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben.

Wir wünschen allen ein besinnliches **Weihnachtsfest**, Gesundheit und Zuversicht für das **neue Jahr**.

Inh. Steffen Labitzke · August-Bebel-Platz 9 · Tel. 03 58 76/4 28 19 · [www.elektro-klinner.de](http://www.elektro-klinner.de)